

gungen der Verkehr mit Suchtmitteln zulässig ist. Er kann im Einzelfall über Ausnahmen von der im § 1 Abs. 3 getroffenen Festlegung entscheiden.

(2) Der Verkehr mit Suchtmitteln umfaßt das Gewinnen, Herstellen, Zubereiten, Be- oder Verarbeiten, Ab- oder Umfüllen, Ab- oder Umpacken und sonstige Behandeln, das Veräußern, Abgeben und sonstige Inverkehrbringen, das Erwerben, Sichverschaffen, Besitzen, Vorrätighalten, Aufbewahren, Lagern, Verordnen, Verabreichen, Vernichten sowie die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Suchtmitteln und den sonstigen Umgang mit diesen Mitteln.

§ 4

(1) Suchtmittel sind in das Suchtmittelverzeichnis einzutragen, das vom Minister für Gesundheitswesen herauszugeben ist. Es gliedert sich in 3 Teile.

(2) Suchtmittel gemäß § 1 Abs. 3, sind im Teil I des Suchtmittelverzeichnisses aufzunehmen.

(3) Suchtmittel, die für bestimmte Maßnahmen in der gesundheitlichen Betreuung der Bevölkerung bzw. für veterinärmedizinische Zwecke unentbehrlich sind, werden im Teil II des Suchtmittelverzeichnisses erfaßt. Diese Suchtmittel sind im Rahmen der Rechtsvorschriften für den Verkehr zugelassen und dürfen als Bestandteile von Arzneimitteln verwendet werden. Arzneimittel, die Suchtmittel als Bestandteile enthalten, werden als suchtmittelhaltige Arzneimittel bezeichnet.

(4) Alle übrigen Suchtmittel sind im Teil III des Suchtmittelverzeichnisses einzutragen. Der Verkehr mit diesen Suchtmitteln ist nur zulässig, soweit diese

a) zur Weiterbe- oder -Verarbeitung notwendig sind,

b) zur Arzneimittelforschung oder für andere wissenschaftliche Zwecke unentbehrlich sind oder

c) durch das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik durchgeführt werden.

§ 5

(1) Betriebe und Einrichtungen, die am Verkehr mit Suchtmitteln teilnehmen, bedürfen der staatlichen Erlaubnis des Ministeriums für Gesundheitswesen. Die staatliche Erlaubnis kann mit Auflagen oder

Festlegungen über den Inhalt und Umfang des Suchtmittelverkehrs verbunden werden.

(2) Für die Abgabe, den Erwerb oder ein sonstiges Inverkehrbringen von Suchtmitteln ist ein besonderes Antrags- und Berechtigungsverfahren festzulegen. Für die Ein-, Aus- und Durchfuhr gilt § 7.

(3) Der Verkehr mit Suchtmitteln stellt an die damit betrauten Personen hohe Anforderungen. Sie müssen über ein hohes Verantwortungsbewußtsein, persönliche Eignung sowie über erforderliche fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen am Verkehr mit Suchtmitteln nicht teilnehmen.

§ 6

(1) Suchtmittelhaltige Arzneimittel dürfen nur verordnet werden, wenn ihre Anwendung medizinisch oder veterinärmedizinisch begründet ist (medizinische Indikation).

(2) Suchtmittelhaltige Arzneimittel dürfen an Verbraucher nur nach Vorlage einer Verschreibung oder Anforderung abgegeben werden, die den hierzu erlassenen Regelungen entsprechen.

§ 7

(1) Die Ein- und Ausfuhr von Suchtmitteln ist nur auf Grund einer Einfuhr- bzw. Ausfuhrgenehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen zulässig.

(2) Die Durchfuhr von Suchtmitteln durch das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ist nur zulässig, wenn die hierfür zuständige staatliche Stelle des Ausfuhrlandes eine Ausfuhrgenehmigung erteilt hat, die der Suchtmittelsendung beigefügt ist.

(3) Im grenzüberschreitenden Reiseverkehr ist die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Suchtmitteln oder Gegenständen, die der mißbräuchlichen Verwendung oder rechtswidrigen Veräußerung von Suchtmitteln dienen, verboten mit Ausnahme der im Abs. 4 getroffenen Festlegung.

(4) Die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Suchtmitteln wird

— Reisenden nur in der Art und in dem

Umfang gestattet, wie sie diese auf Grund ihres glaubhaft gemachten Gesundheitszustandes für den persönlichen Bedarf,

— Ärzten nur in der Art und dem Umfang